

Best Execution Policy

Da der Handel für die Fonds im ausgelagerten Portfoliomanagement erfolgt, finden Sie hier die Best Execution Policy des Asset Managers.



Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen

Einleitung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die bestmögliche Ausführung im Interesse der Kunden zu erreichen. Im Folgenden informiert Flossbach von Storch über die getroffenen Maßnahmen, die die bestmögliche Auftragsausführung im Interesse unserer Kunden gewährleisten sollen.

Anwendungsbereich

Die hier dargestellten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen gelten für alle Ausführungen von Handelsaufträgen, die im Rahmen der Portfolioverwaltung von Sondervermögen ausgeführt werden sowie für Ausführungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für Professionelle Kunden.

Diese Grundsätze gelten für die Flossbach von Storch AG und Ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend gemeinsam FvS).

Bei Aufträgen der FvS zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an offenen Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Depotbank erfolgt, finden diese Grundsätze keine Anwendung.

Gewährleistung der bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen der Sicherstellung der bestmöglichen Ausführungsqualität werden die nachfolgend aufgeführten Ausführungsfaktoren und Ausführungswege betrachtet bzw. genutzt: **Aufträge für Aktien oder Derivate** werden grundsätzlich über Dritte ausgeführt. Die FvS hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt diese Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die FvS macht sich bei der Erteilung von Aufträgen in Finanzinstrumenten grundsätzlich die Grundsätze der Auftragsausführung des beauftragten Dritten zu Eigen. Die Auswahl erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Nicht börsengehandelte Derivate (OTC-Derivate) werden hauptsächlich bilateral mit dem jeweiligen Broker gehandelt.

Aufträge für Rentenpapiere werden grundsätzlich außerbörslich (OTC) gehandelt. OTC-Märkte sind dezentral und haben vor dem Geschäftsabschluss eine geringe Transparenz, dies resultiert daraus, dass die Kontrahenten die quotierten Preise in der Regel nicht einem breiten Markt zur Verfügung stellen und an diese auch nicht gebunden sind. Vielmehr werden diese Preise auf bilateraler Basis verhandelt. Anders als an den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Rentenpapiere/



Anleihen oft begrenzt, sodass es lediglich eine eingeschränkte Transparenz hinsichtlich des Preises und der Liquidität geben kann.

In volatilen oder illiquiden Märkten kann es daher vorkommen, dass ein initial angebotener Preis akzeptiert werden muss, ohne dass die Möglichkeit besteht Vergleichsangebote einzuholen. FvS wird die Redlichkeit des angebotenen Preises überprüfen, indem Marktdaten herangezogen werden, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden und - sofern möglich - diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleichen.

„Fonds zu Fonds“-Geschäfte von Aktien oder Renten („Cross Trades“) können nur durchgeführt werden, wenn festgestellt werden kann, dass dies im besten Interesse beider Mandate/ Fonds ist und dem Portfolio des Kunden und allen regulatorischen Anforderungen entspricht. Wenn ein Cross-Trade über einen Broker ausgeführt wird, sind im Zusammenhang mit der Transaktion geringere oder keine Courtagen, Gebühren oder andere Vergütungen zu zahlen.

Faktoren, die für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind

Faktoren und **Kriterien**, die u.a. für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis als relevant angesehen werden, werden im Folgenden beschrieben. Die Gewichtung der genannten Faktoren kann von Fall zu Fall unterschiedlich erfolgen. Um Best Execution beim Handel über Broker sicherzustellen, überprüft FvS die Broker hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Best Execution-Kriterien, um somit die Fürsorgepflicht gegenüber den Kunden zu erfüllen.

- Preis/ Kurse des Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit und Art der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Zeitpunkt der Order
- Typ des Finanzinstruments
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Auch wenn sich die Auswahl grundsätzlich am Gesamtentgelt orientiert, d.h. am Kauf- oder Verkaufspreis des jeweiligen Finanzinstruments sowie sämtlicher mit der Auftragsausführung verbundener Kosten einschließlich der Kosten Dritter, kann der Wert einer bestimmten Transaktion auch durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die relative Bestimmung dieser Faktoren wird dabei anhand der folgenden Kriterien bestimmt:

- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind



- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder gegebenenfalls im Verwaltungsreglement oder den Gründungsanlagen des Fonds dargelegt
- Merkmale der Ausführungsorte, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Auswahl des Ausführungsplatzes / Brokers

FvS wählt nur solche Handelspartner in einem sorgfältigen Prozess für die Ausführung von Aufträgen aus, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es FvS ermöglichen, das bestmögliche Ergebnis für die übermittelten Aufträge zu erzielen. Im Rahmen dieses Selektionsprozesses stellt FvS sicher, dass nur solche Handelspartner verwendet werden, deren Ausführungsgrundsätze mit den Ausführungsgrundsätzen von FvS im Einklang stehen und die über Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen. Eine Auflistung der von der FvS mit der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragten Einrichtungen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Diese Auswahl der Handelspartner wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf eine entsprechende Anpassung der Auswahl vorgenommen.

Zusammenlegung von Aufträgen

Die FvS wird Kauf- oder Verkaufsaufträge bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapier, Marktsegment, aktuelle Marktqualität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen.

Die FvS weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FvS wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

Vorrang von Weisungen des Kunden

Sofern der Kunde Weisungen erteilt, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll, gehen solche Weisungen in der Regel den Grundsätzen der Auftragsausführung der FvS vor. Die vorstehenden Grundsätze finden in diesem Fall keine Anwendung.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Grundsätzen auszuführen. Die FvS wird jedoch auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.



Überprüfung der Grundsätze zur Auftragsausführung

Die FvS wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen und soweit erforderlich Anpassungen ihrer Ausführungsgrundsätze vornehmen. Wesentliche Veränderungen werden unverzüglich veröffentlicht.

Die FvS wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen.

Veröffentlichung der Ausführungsplätze und der erreichten Ausführungsqualität.

FvS wird einmal jährlich bis spätestens 30.04. für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Broker identifizieren, auf denen sie das größte Handelsvolumen im Vorjahr ausgeführt hat. Informationen über die dort erreichte Ausführungsqualität werden zusammenfasst und nach den entsprechenden Vorgaben auf der Homepage der FvS veröffentlicht. Auf Anfrage wird FvS darüber hinaus die Brokerlisten zur Verfügung stellen.

Grundsätze betreffend die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A. Allgemeines:

Die Bethmann Bank AG (nachfolgend die „Bank“) hat für die Entgegennahme und Weiterleitung sowie Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten Grundsätze zur Auftragsausführung, nachfolgend als Execution Policy bezeichnet, aufgestellt, um für Kunden (dieser Begriff umfasst nachfolgend Privatkunden und professionelle Kunden) im Regelfall das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Ausführung bedeutet, dass die Bank entweder auf Basis eines Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer dritten Partei auf einem geeigneten Markt ein Ausführungsgeschäft bzgl. eines Finanzinstruments (Finanzkommissionsgeschäft) abschließt oder die Bank und der Kunde unmittelbar einen Kauf-/Verkaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) abschließen. Für Festpreisgeschäfte gelten nur die entsprechenden Ausführungen zu Festpreisgeschäften in dieser Policy.

Die Einhaltung dieser Execution Policy bei der Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrages wird seitens der Bank sichergestellt. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bedeutet jedoch nicht, dass bei jedem einzelnen Kundenauftrag tatsächlich das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann.

Die Execution Policy wird von der Abteilung Handel der Bank mindestens einmal jährlich oder unterjährig unmittelbar bei Auftreten wesentlicher Änderungen überprüft und nach dem Ergebnis der Überprüfung angepasst. Um eine wesentliche Änderung handelt es sich dann, wenn sie dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Über Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank den Kunden informieren.

Unter Ausführungsplatz ist ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem, ein systematischer Internalisierer, ein Marketmaker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung zu verstehen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Kundenauftrages im Einklang mit der Execution Policy steht, insbesondere auch an welcher Börse etc. der Auftrag ausgeführt worden ist.

Die Execution Policy ist wesentlicher Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank.

1. Anwendungsbereich der Execution Policy

Die Execution Policy findet Anwendung auf die

- Entgegennahme und Weiterleitung sowie
- Ausführung von Aufträgen

von Privatkunden und professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) betreffend den Handel in Finanzinstrumenten.

Auf Kunden die als geeignete Gegenpartei im Sinne des WpHG eingestuft wurden, findet die Execution Policy keine Anwendung.

Die Execution Policy findet ferner keine Anwendung bei Devisenkassageschäften, bei Anteilen an Investmentfonds (s. u.) und bei Warentermingeschäften.

2. Kriterien für Ermittlung der bestmöglichen Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungsplätze ausgeführt werden, z.B. an Börsen, über multilaterale Handelssysteme oder gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. Soweit diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zulassen, wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung hierzu einholen.

Gemäß § 33a Abs. 2 WpHG hat die Bank insbesondere die folgenden Maßstäbe bei der Festlegung der Auftragsausführung sowie des Ausführungsplatzes berücksichtigt:

- der **Preis** des Finanzinstruments am jeweiligen Handelsplatz,
- die mit der Auftragsausführung unmittelbar verbundenen **Kosten**,
- die **Geschwindigkeit** der Ausführung, d.h. der Zeitspanne zwischen dem Vorliegen des Auftrages am entsprechenden Handelsplatz und der Auftragszuteilung,
- die **Wahrscheinlichkeit der Ausführung**, d.h. der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz, unerheblich davon, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Dritter diese Liquidität auf Anfrage stellt,
- die **Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Abwicklung** des Auftrags, d.h. die Risiken problembehafteter Abwicklung, wie z.B. Bestehen operationeller Risiken der Belieferung,
- der **Umfang des Auftrags**, d.h. die Ordergröße im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang,
- **Art des Auftrags**, d.h. verschiedene Orderarten, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können, z. B. Limitorder, unlimitierter Auftrag, zeitlich befristete Order, Stop-Loss oder Stop-Buy Order.

3. Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung der Maßstäbe werden auf Basis der langjährigen Erfahrung mit privaten und professionellen Kunden die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des Finanzinstruments sowie des Ausführungsplatzes berücksichtigt.

(1) Gesamtentgelt

Bei Privatkunden **orientiert** sich das bestmögliche Ergebnis am „Gesamtentgelt“ der Ausführung. Die Regelung des § 33 a Abs. 3 WpHG schreibt die gemeinsame Betrachtung und die höchste Gewichtung der Kriterien „Preis“ und „Kosten“ zwingend für Privatkunden vor. Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen aus:

a. Preis

Die Bank hat Ausführungsmechanismen identifiziert, an denen der Preisbildungsmechanismus rein technisch erfolgt, solche an denen ein Skontroführer eingreift und hybride

Formen. Grundsätzlich bevorzugt die Bank Ausführungsplätze, an denen die Preisbildung rein technisch erfolgt.

b. Kosten

- Wertpapierprovision der Bank
- Fremde Kosten bestehend aus anfallenden Transaktionskosten (z.B. Courtage, Transaktionsentgelt) und Abwicklungskosten (z.B. Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese fremden Kosten können sich je nach Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben ebenfalls Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten.
- Kosten eines Zwischenkommissionärs, wenn die Bank die Order nicht selbst an einem Handelsplatz ausführen kann
- Ausgabeaufschlag bei Fonds (bei an der Börse gehandelten Fonds: Wertpapierprovision)

(2) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung wird höher gewichtet als die Geschwindigkeit. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass in der Regel der Kundenauftrag ohnehin zügig in den Markt gelangt (Geschwindigkeit), anschließend aber die Liquidität des Marktes (Wahrscheinlichkeit) maßgeblich für die Ausführung ist und dieser Faktor insgesamt überwiegt.

(3) Umfang des Auftrags

Der Umfang des Auftrags stellt keinen eigenständigen Gewichtungsfaktor dar, weil die Ordergröße ein Betrachtungsmerkmal bei dem Faktor Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung ist.

(4) Art des Auftrags

Bei Auftragsarten, die an einem Handelsplatz gebunden sind, kann es vorkommen, dass der Auftrag an einem anderen Handelsplatz eher ausgeführt werden könnte. Die Bank wird sich darum bemühen, im Interesse des Kunden an einem anderen Handelsplatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, vorausgesetzt, der Auftrag kann über den anderen Handelsplatz im Sinne der Gewichtung der Kriterien abgewickelt werden.

Die angeführte Gewichtung wird auch für professionelle Kunden angewandt. Auch hier wird das Gesamtentgelt als ausschlaggebendes Kriterium gesehen. Sofern mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität bieten, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien beachten, sollte dies der Bank notwendig erscheinen (z.B. besondere Marktsituationen, Anschlusskosten, Handelszeiten, Leistungsversprechen, Handelsüberwachung). Die Bank geht grundsätzlich davon aus, dass der Kunde vorrangig – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – den bestmöglichen Preis erzielen möchte. Da Finanzinstrumente Kursschwankungen unterliegen, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige und zeitnahe Ausführung wahrscheinlich und möglich ist.

4. Vorrang von Weisungen des Kunden

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Bank den Auftrag entsprechend der Kundenweisung ausführen. Der Auftrag des Kunden wird dann nicht gemäß der Execution Policy ausgeführt, was unter Umständen zu schlechteren Ergebnissen führen kann als eine Ausführung entsprechend der Execution Policy. Der Kunde trägt insofern das mit seinen Weisungen verbundene Risiko, da die Bank nicht zur Wahrung der Kundeninteressen verpflichtet ist. Allerdings werden dem Kunden nur die Ausführungsplätze gemäß Abschnitt C dieser Ausführungsgrundsätze angeboten. In diesem Fall gelten diese

Ausführungsgrundsätze als erfüllt, wenn der Weisung des Kunden entsprochen wurde.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit ungewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen. Die Bank führt zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses an anderen Ausführungsplätzen aus. Dies kann zum Beispiel aufgrund des Orderumfangs notwendig werden.

6. Aufteilung von Aufträgen

Die Bank behält sich im Rahmen der Ausführungsgrundsätze vor, bei einem Auftrag Teilausführungen von verschiedenen Ausführungsplätzen unter Wahrung des Kundeninteresses anzustreben, sollte so ein besseres Ergebnis erzielt werden können.

7. Festpreisgeschäfte

Die Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über ein Finanzinstrument zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Auswahl des Ausführungsweges und des Ausführungsplatzes nach den oben genannten Kriterien. Die Bank bzw. der Kunde sind bei einem Festpreisgeschäft aufgrund der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern bzw. den Kaufpreis zu zahlen. Die Bank wird sicherstellen, dass Festpreisgeschäfte zu marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden. Im Fall von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung zur Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme einholen.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn die Bank und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z.B.: Optionsgeschäfte).

8. Zusammenfassung von Aufträgen

Im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen wird die Bank Kundenaufträge mit anderen Kundenaufträgen nur dann zusammenfassen, wenn diese zeitgleich erteilt werden oder eine Zusammenfassung im Kundeninteresse ist (z.B. anteilig geringere Abwicklungskosten). In diesem Fall werden alle Kunden mit demselben Kurs (Durchschnittskurs) abgerechnet.

Eine Zusammenfassung von Kundenaufträgen ist auch notwendig bei Neuemissionen von beispielsweise Anleihen. Nach der Zuteilung des Emittenten erfolgt eine prozentuale Aufteilung auf die einzelnen Orders. Wenn aufgrund einer Mindeststückelung eine prozentuale Verteilung nicht erfolgen kann, richtet sich die Aufteilung im Sinne des § 31 c Abs. 1 Nr. 2 WpHG, nach der zeitlichen Reihenfolge der aufgegebenen Kundenzeichnungsaufträge und als letztes Mittel entscheidet das Los, um die Zuteilung zu gewähren.

Die Mindestzeichnunggröße des einzelnen Kunden darf daher nicht unterhalb der Mindeststückelung der jeweiligen Nicht-Retail-Anleihen liegen.

Kundenaufträge werden nicht mit Aufträgen aus dem Eigenhandel der Bank zusammengefasst, außer dies ist vorteilhaft für den Kunden. Ansonsten werden Kundenaufträge vor eigene Aufträge der Bank gestellt.

Eine Zusammenlegung der Kundenaufträge kann für einen einzelnen Kundenauftrag eventuell negative Folgen haben.

Die Abrechnung von zusammengefassten Kundenaufträgen erfolgt, sobald es vernünftig und praktikabel erscheint.

9. Ausführung von Limitaufträgen

Limitierte Kundenorders werden, soweit keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt, unverzüglich an entsprechende Börsen oder multilaterale Handelssysteme weitergeleitet und somit anderen Marktteilnehmern zugänglich gemacht. Bei Großorders besteht die Möglichkeit den Auftrag IW („Interesse während“) zu erteilen oder beispielsweise in Xetra als „Iceberg-Order“ zu platzieren.

10. „Außerbörsliche“ Ausführung

Die Bank wird, sollte es zur Wahrung des Kundeninteresses möglich und nötig sein, Ausführungen gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen anstreben. Eine solche Ausführung wird angestrebt, sollte hierdurch – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – der bestmögliche Preis erzielbar sein. Es wird von der Bank sichergestellt, dass die Konditionen der Marktlage entsprechen, insbesondere der gestellte Kurs im Moment der Angebotsannahme durch den Kunden nicht bereits eindeutig überholt ist. Eigenhandel betreibende Unternehmen können die Order gegen andere vorliegende Orders oder gegen das Handelsbuch stellen. Soweit diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zulassen, wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung hierzu einholen. Das Einverständnis kann für alle Geschäfte mit einer bestimmten Art vorweg eingeholt werden.

11. Auftragsausführung im Rahmen der Vermögensverwaltung

Bei der Ausführung von Aufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung, darf sich die Bank dem Instrument Blockorder (Auftragszusammenfassung im Sinne von Abschnitt 8 dieser Ausführungsgrundsätze) bedienen. Sie ist im Rahmen der Ausführung dieses Auftrages frei in der Wahl des Ausführungsplatzes. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme ein. Eine entsprechende ausdrückliche vorherige Zustimmung wird die Bank über den jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag einholen.

B. Ausführungsplätze

Die Bank ist nicht verpflichtet, an einem bestimmten Ausführungsplatz vertreten zu sein. Aufträge für Ausführungsplätze, an denen die Bank nicht als Mitglied vertreten ist, werden über Zwischenkommissionäre gehandelt.

Im Folgenden werden die für die entsprechenden Finanzinstrumente möglichen Ausführungsplätze als Referenzmarkt beschrieben, an denen eine im Regelfall gleich bleibend bestmögliche und vollständige Ausführung im Interesse des Kunden zeitnah und wahrscheinlich möglich ist. Diese Referenzmärkte sind Ausgangspunkt bei der Anwendung der oben genannten Maßstäbe. Die Bank definiert im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für jede Wertpapierart Referenzmärkte, welche zumeist dem Heimatmarkt oder dem liquidesten Ausführungsplatz entsprechen. Sollte es zur Wahrung des Kundeninteresses notwendig und möglich sein, wird bei der Ausführung von den Referenzmärkten abgewichen. Die Bank wird sicherstellen, dass die ausgewählten Ausführungsplätze die Vorgaben in § 33a Abs. 8 WpHG beachten.

1. Aktien

Aktien mit inländischer Heimatbörse

Aktien inländischer Emittenten und Aktien ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse werden auf Xetra ausgeführt, sofern diese auf Xetra fortlaufend notieren. Erfolgt keine fortlaufende Notiz wird der Auftrag an Xetra2 gegeben. Sollte auch hier keine Notiz erfolgen, wird der Auftrag an die jeweilige Heimatbörse gegeben.

Gleiches gilt für Bezugs- u. Nebenrechte hinsichtlich inländischer Emittenten und ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse.

Aktien mit ausländischer Heimatbörse

Aktien mit ausländischer Heimatbörse werden bei fortlaufender Notierung auf Xetra gehandelt. Sollte dies nicht zweckmäßig oder möglich sein, wird an der ausländischen Heimatbörse der jeweiligen Aktie gehandelt.

Ein anderer Börsenplatz wird, unter Wahrung der Kundeninteressen, gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht bzw. Abwicklungsgründe oder die Sicherheit der Abwicklung dies erfordern.

Gleiches gilt für Bezugs- u. Nebenrechte hinsichtlich Aktien mit ausländischer Heimatbörse.

Genussscheine

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze werden Genussscheine grundsätzlich wie Aktien behandelt.

2. Verzinst Wertpapiere

Grundsätzlich führt die Bank Aufträge als Kommissionsaufträge in verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Nullkuponanleihen) außerbörslich aus. Zur Unterstützung der Findung eines im Interesse des Kunden besten Kontrahenten werden elektronische Systeme eingesetzt. So wird eine möglichst hohe Liquidität und ein optimaler Preisvergleich gewährleistet. Die Preise werden regelmäßig mit dem liquidesten Börsenplatz verglichen. Sollte eine außerbörsliche Ausführung nicht im Interesse des Kunden sein, wird der Auftrag an die in- oder ausländische Heimatbörse weitergeleitet.

Die Bank bietet zusätzlich die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Das Angebot, insbesondere die Preise, können jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreis). Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank bereits im Preis enthalten. Weitere Kosten (z.B. Kommissionen) entstehen nicht.

3. Anteile an Investmentfonds

Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution, sondern den Bestimmungen des Investmentgesetzes. Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließt die Bank im Regelfall als Kommissionsgeschäft ab. Der Preis bestimmt sich nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe von der Kapitalanlagegesellschaft bzw. dessen Depotbank festgelegt wird. Aufträge werden über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder dessen Depotbank bzw. Transfer Agent ausgeführt. Wünscht der Kunde die Ausführung an einer Börse, oder einem multilateralen Handelssystem, muss er eine entsprechende Weisung erteilen. Limitierte Fondorders werden ausschließlich über die Börse gehandelt.

Exchange traded funds

Bei Exchange Traded Funds handelt es sich um Indexfonds, die sich in ihrer Zusammensetzung an die Gewichtung eines Index binden. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese börsengehandelt sind, an der Heimatbörse zur Ausführung gebracht.

4. Zertifikate/Optionsscheine

Zertifikate/Optionsscheine mit inländischer Heimatbörse

Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme kommt, wird die Bank den Auftrag bei Zertifikaten und Optionsscheinen mit inländischer Heimatbörse an die Heimatbörse weiterleiten.

Zertifikate/Optionsscheine mit ausländischer Heimatbörse

Aufträge in Zertifikaten und Optionsscheinen mit ausländischen Heimatbörsen werden, sofern eine Notiz erfolgt, an Euwax, dem Derivatsegment der Börse Stuttgart, weitergeleitet. Wird ein Zertifikat oder Optionsschein nicht an einer inländischen Börse gehandelt, erfolgt eine Weiterleitung an die Heimatbörse.

5. Finanzderivate

Hierunter fallen Termingeschäfte, die nach standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden (insb. Futures und Optionen) oder die außerbörslich (OTC) gehandelt werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder Verträge zum Einsatz.

Börsengehandelte Derivate

Börsengehandelte derivative Kontrakte werden grundsätzlich an der Entstehungsbörse gehandelt.

OTC-Derivate

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten (z.B.: Devisentermingeschäft, Swaps) findet ein Geschäft zwischen Kunde und Bank statt. Hier stellt sich die Frage nach dem Ausführungsplatz nicht, da ein Verpflichtungsgeschäft des Kunden vorliegt, das Geschäft zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abzuschließen und die wesentlichen Eigenschaften des Geschäfts mit dem Kunden vereinbart wird.

C. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

Wertpapierbörsen

Börse Berlin
Börse Düsseldorf
Börse Hamburg
Börse München
Börse Stuttgart
Frankfurter-Wertpapierbörse (XETRA II)
Scoach
XETRA

American Stock Exchange
Athens Stock Exchange
Australian Stock Exchange
Canadian National Stock Exchange
Copenhagen Stock Exchange
Euronext Amsterdam
Euronext Brussels
Euronext Lisbon
Euronext Paris
Helsinki Stock Exchange
Hong Kong Stock Exchange
Irish Stock Exchange
Johannesburg Stock Exchange
London Stock Exchange
Luxembourg Stock Exchange
Madrid Stock Exchange
Milan Stock Exchange
NASDAQ
New York Stock Exchange
New York Stock Exchange ARCA
Oslo Stock Exchange
OTC BB
Prague Stock Exchange
Singapore Stock Exchange
Stockholm Stock Exchange

SWX
Tel Aviv Stock Exchange
Tokyo Stock Exchange
Toronto Stock Exchange
TSX Venture Exchange
Virt-X
Warsaw Stock Exchange

Multilaterale Handelssysteme

BATS Exchange
Chi-X Europe
EMCF
Euro CCP
ICMA
NASDAQ QMX Europe
NYSE ARCA Europe
SIS X-Clear
Smart Pool
Turquoise

Terminbörsen

EUREX
Chicago Board of Trade
Chicago Board Options Exchange
Chicago Mercantile Exchange
EDX London
Euronext liffe
ICE – Intercontinental Exchange
New York Mercantile Exchange

Außerbörsliche Ausführung

Zudem ist eine Auftragsausführung außerhalb organisierter Märkte und außerhalb multilateraler Handelssysteme möglich, wenn sich z.B. die Ausführungswahrscheinlichkeit dadurch erhöht oder keine Börsennotiz vorliegt und die Bank vom Kunden die ausdrückliche vorherige Zustimmung zur Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme erhalten hat.

D. Zwischenkommissionäre

Die Bank bedient sich dann eines Zwischenkommissionärs, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat oder es im Interesse des Kunden geboten ist. Die Auswahl eines Zwischenkommissionärs erfolgt im Interesse des Kunden auch unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Kosten sowie unter Berücksichtigung der Schnelligkeit und Zuverlässigkeit des Zwischenkommissionärs bei der Auftragsausführung. Berücksichtigt werden insbesondere im Rahmen dieser Auswahlgrundsätze die technischen Einrichtungen zur Sicherung der bestmöglichen Ausführung durch den Zwischenkommissionär, sowie das Ausfallrisiko des jeweiligen Zwischenkommissionärs und die Abwicklungssicherheit hinsichtlich der Wertpapiertransaktionen. Die Bank achtet darüber hinaus darauf, dass auch die Zwischenkommissionäre über Ausführungsgrundsätze im Sinne des § 33a WpHG verfügen. Die Bank hat langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Zwischenkommissionären und überprüft deren Auswahl regelmäßig. Soweit die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme erfolgt, wird hierzu die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Kunden eingeholt.